

Anlage 3: Bühnenbenutzungsordnung

Stand: 19.03.2015

- 1) Es dürfen sich nur diejenigen Personen auf der Bühne und den dazugehörigen Garderobenräumen aufhalten, die beim augenblicklichen Veranstaltungsverlauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist der Aufenthalt im Bühnenbereich nicht gestattet.
- 2) Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer ist auf der Bühne strengstens untersagt. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in den Künstlergarderoben erlaubt.
- 3) Die Zugänge zur Bühne, die Notausgänge, die Aufgangs- und Abgangswege, alle Türen, das Treppenhaus, die Feuerlösch- und Alarmanlagen sind freizuhalten. Nach der Veranstaltung sind alle Gegenstände sofort mitzunehmen.
- 4) Die zum Inventar der Stadthalle gehörenden Einrichtungen, z.B. Vorhänge, Scheinwerfer, Mikrofone usw., dürfen vom Veranstalter oder den engagierten Künstlern nicht verändert werden. Die Bedienung der technischen Einrichtungen (Beleuchtung; Tonanlagen, Inspizientenpult, Aufzüge, Bühnenzüge) in der Stadthalle geschieht ausschließlich durch das technische Personal der Stadthalle oder das eingewiesene Bühnen-Fachpersonal. Die Kosten trägt der Mieter.
- 5) Der Zutritt zum Regieraum ist nur den technischen Angestellten der Stadthalle und den Fachkräften gastierender Konzert- und Gastspielunternehmer gestattet.
- 6) Auf- und Abbau von Dekorationen, Proben und Aufführungen auf der Bühne dürfen nur in Anwesenheit eines technischen Angestellten der Stadthalle oder – je nach Veranstaltungsaufwand – von einer Sachkundigen Aufsichtsperson, die von der Vermieterin (Stadt Bräunlingen) geschult wurde, durchgeführt werden.
- 7) Das Aufhängen von Dekorationsteilen an Vorhängen sowie das Einschlagen von Nägeln in den Bühnenboden oder in die hauseigenen Podeste ist untersagt
- 8) Kulissen- und Dekorationsteile aus brennbarem Material (Holz, Papier, Stoff usw.) müssen durch Imprägnieren schwer entflammbar gemacht werden.
- 9) Begehbare bewegliche Einrichtungen, z.B. Stege oder Brücken, die höher als 1m über dem Bühnenboden liegen, müssen geeignete Vorrichtungen zum Schutze gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben.
- 10) Alle hängenden Teile über 3 m Breite müssen an mindestens 4 Seilen aufgehängt werden.
- 11) Gegenstände und Dekorationen, die nicht standsicher aufgestellt werden können, müssen zusätzlich von oben aufgehängt werden oder durch eine seitliche Abstützung gesichert werden.
- 12) Hängende Dekorationsteile sind gegen selbstständiges Aushängen zu sichern.
- 13) Waffen mit scharfen Kanten, Schneiden und Spitzen sowie scharfe Schusswaffen und Glas dürfen keine Verwendung finden.
- 14) Der Aufbau von artistischen Geräten darf nur von den Artisten selbst oder von ihren Beauftragten vorgenommen werden.
- 15) Für die zusätzliche Einrichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen auf der Bühne ist die Vorschrift des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE 0108) maßgebend.
- 16) Werden elektrische Geräte an den Bühnensteckdosen angeschlossen, sind einwandfreie, mit Schutzleiter versehene Kabel zu verwenden.
- 17) Die vorhandenen Steckdosen auf den Bühnen dürfen nicht demontiert, umgeklemmt oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden.
- 18) Die Versammlungsstättenverordnung des Landes Baden Württemberg muss eingehalten werden.